

Verschwörungspraktiker

Fortsetzung

Manuskript zum Film
von Werner May

Im ersten Teil meines Films „Verschwörungspraktiker“ bin ich bis zu der Verhandlung vor dem Amtsgericht Pasewalk gekommen, die dann wegen der angeblichen Krankheit des Richters aufgehoben worden war.

Hier also die Fortsetzung:

Das Gericht hatte einen neuen Termin angesetzt. Da ich als Souverän kein Spielball des Richters bin, den man hin und her schubsen kann, und ich bis heute noch keine Kopie der Krankmeldung erhalten habe, hatte ich einen Befangenheitsantrag gegen Richter Fleckenstein eingereicht.

Grundlage dazu ist der Inhalt meines Films „Richterliche Befangenheit.“

Obwohl ich mir viel Mühe gemacht und gute Argumente auf 5 Din A4 Seiten vorgetragen hatte, wurde mein Ablehnungsgesuch von Richter Fleckenstein oder einer Angestellten oder dem Computer mit 3 Zeilen verworfen:

Das Ablehnungsgesuch des Betroffenen vom 12.04.2016 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Politische oder historische oder philosophische Erwägungen sind - unbeschadet der Frage ihrer wissenschaftlichen Vertretbarkeit - zur Begründung eines Befangenheitsgesuches völlig ungeeignet, §§ 46 Absatz 1 OWiG, 26a Absatz 1 Nr. 2 StPO.

Diese Entscheidung ist nur zusammen mit dem Urteil anfechtbar und im übrigen unanfechtbar, §§ 46 Absatz 1 OWiG, 28 Absatz 2 Satz 2 StPO.

Fleckenstein
Richter am Amtsgericht

Ohne richterliche Unterschrift handelt es sich um einen belanglosen Entwurf oder einen Textbaustein des Computers.

Leider hat der Urheber in seiner Aufzählung vergessen, dass ich vor allem geeignete juristische Erwägungen vorgebracht hatte, z.B. dass das Personalausweisgesetz gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes verstößt und ich kein Bediensteter einer Einrichtung bin.

Vielleicht hatte ich auch zu viele Gründe vorgetragen, denn das Gesetz verlangt nur einen Grund. Das entnehme ich dem § 26 a der STPO, auf den er Richter verweist:

§ 26a

- (1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn
1. die Ablehnung verspätet ist,
 2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
 3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

Das Gericht verwirft die Ablehnung wenn **ein Grund** zur Ablehnung nicht angegeben wird.

Da der Absender vergessen hatte die Ablehnung des Befangenheitsantrages zu unterschreiben habe ich sie zurückgewiesen und u.a. ausgeführt:

„Solange ich keinen Nachweis über die Erkrankung des Richters habe muss ich das für eine Lüge durch den Richter und die Angestellte Frau Krüger halten. Damit ist das Gericht kein Ort der „Wahrheit“ und der Richtereid wurde gebrochen. Von einem fairen Verfahren mit einem gesetzlichen Richter, der der Wahrheit und der Gerechtigkeit dient, kann nicht mehr ausgegangen werden.

Es ist der Nachweis zu führen:

- 1.) *Dass die Grundrechtseinschränkungen gem. Artikel 19 GG im Personalausweisgesetz benannt sind.*
- 2.) *Dass das Amtsgericht Pasewalk ein staatliches Gericht ist und für welchen Staat es hoheitliche Aufgaben erfüllt.*
- 3.) *Dass Richter Fleckenstein einen Amtsausweis (keinen Dienstausweis) besitzt bzw. die Erlaubnis der Militärbehörde hat um amtlich tätig sein zu dürfen.*
- 4.) *Dass Frau Krüger eine Bestallungsurkunde besitzt um als Beamtin tätig sein zu dürfen.*
- 5.) *Dass Richter Fleckenstein am 21.3.2016 tatsächlich erkrankt war, sodaß die damals angesetzte Verhandlung ausfallen musste, wie das mir gegenüber und der Öffentlichkeit gegenüber behauptet worden war.*

Es besteht der dringende Verdacht, dass mehrere Straftaten begangen wurden, von Täuschung im Rechtsverkehr, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch bis hin zur Rechtsbeugung durch die Anwendung von grundgesetzwidrigen und damit ungültigen Gesetzen.

Solange der Verdacht besteht, dass es sich um ein gesetzwidriges Sondergericht handelt werde ich an keiner Verhandlung teilnehmen.“

Ich habe keine Antwort darauf erhalten. Konsequenter Weise bin dann auch nicht zu dem 2. Verhandlungstermin erschienen.

Und das war gut so, wie ich am folgenden Tag dem Nordkurier entnehmen konnte.



Für die Verhandlung gegen mich waren Sicherheitsmaßnahmen angeordnet worden. Ich fühle mich sehr geehrt, dass Polizeikräfte abgestellt worden sind um meine Sicherheit zu gewährleisten. Hätte ihnen Richter Fleckenstein mitgeteilt, dass ich nicht erscheinen werde, hätte man sich den Aufwand und die Kosten sparen können. Wir mir ein Augenzeuge berichtete wurden Leibesvisitationen bei den BesucherInnen durchgeführt und man durfte nicht einmal einen Kugelschreiber mit in den Gerichtssaal nehmen. Einzige Ausnahme: Der Redakteur des Nordkurier, dem der Richter offensichtlich anvertraute, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig sei.

Urteil noch nicht rechtskräftig

Der Richter sagte, dass der Einspruch des Fahrwalders gegen den Bescheid des Amtsvorstehers verworfen wird. Die Höhe des Bußgeldes beläuft sich auf 20 Euro. Nach der Entscheidung des Richters muss Werner May nun auch die Kosten des Verfahrens begleichen. **Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.**

Weiterhin berichtete der Nordkurier über meinen Verdacht, der Richter sei beim ersten Termin nicht krank gewesen und läßt dann den Amtsgerichtsdirektor erklären:

„Es gebe überhaupt kein Zweifel daran, dass der Richter krankheitsbedingt Verfahren abgesagt hatte.“

Das ist eine Antwort auf eine nicht gestellte Frage. Die eigentliche Frage war: An welcher Krankheit war der Richter am 1. Verhandlungstag zwischen 11.30 und 13 Uhr erkrankt als ich pünktlich zur Verhandlung erschienen war?

Und ich frage mich: Wem hatte Direktor Burgdorf das schon vorher erklärt und wann war vorher?

Beschuldigter: Richter war nicht krank

Die Behauptung, der Richter sei krank gewesen, sei offensichtlich falsch, denn der zuständige Richter hatte vor und nach dem ausgefallenen Verhandlungstermin mehrere Verhandlungen, die nicht aufgehoben wurden, erklärte May in einer E-Mail, die der Redaktion vorliegt.

Amtsgerichtsdirektor Burgdorf hatte dazu schon vorher erklärt: **Es gebe überhaupt kein Zweifel daran, dass der Richter krankheitsbedingt Verfahren abgesagt hatte.** Es habe aber auch im Ermessen des Richters gelegen, Verfahren zu führen.

Da ich den Verdacht hatte, dass ich gar kein Urteil erhalten solle, habe ich nach anderthalb Monaten vorsichtig bei Gericht angefragt, wann ich denn das Urteil bekomme, über das der Nordkurier berichtet hatte. Wenige Tage später erhielt ich das lang ersehnte Schreiben. Im Anschreiben erfahre ich, dass ich kein Urteil sondern eine Ausfertigung erhalte.

Sehr geehrter Herr May,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils vom 29.04.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Kraegenbrink, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Darin grüßt mich freundlich eine Angestellte, die sich als Beamtin ausgibt. Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und die Elektronik weigerte sich, verständlicher Weise, zu unterschreiben. Nun gut. Das ist ja nur das Anschreiben, quasi die Vorspeise.

Kommen wir zum Hauptgericht.

Das Amtsgericht Pasewalk schickt mir also eine Ausfertigung und kein Urteil.



Richter Fleckenstein oder sonst wer erkennt für Recht, dass ich ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben war. Vergessen hat er oder sie offensichtlich mein Schreiben in dem ich mich ordnungsgemäß abgemeldet hatte. Daher, so die Abfertigung, sei mein Einspruch nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu verwerfen.

Der Absender ist offensichtlich sehr vergesslich, denn er hätte wissen müssen, dass ich natürlich das Ordnungswidrigkeitengesetz aufschlage und selbst nachlese. Und siehe da, er oder sie hat vergessen, dass es den Absatz 4 gibt, nach dem das Gericht mich darüber belehren muss, dass ich die Möglichkeit habe die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

§ 74 Verfahren bei Abwesenheit

- (1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.
- (2) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.
- (3) Der Betroffene ist in der Ladung über die Absätze 1 und 2 und die §§ 73 und 77b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.
- (4) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

Da ich kein Urteil erhalten habe, sondern eine Ausfertigung, können -nach dem Wortlaut des Artikel 4- keine Fristen in Gang gesetzt werden. Dort heißt es: Ich kann gegen **das Urteil** binnen einer Woche die Wiedereinsetzung beantragen. Dort heißt es nicht: Ich könne gegen die **Ausfertigung** Rechtsmittel ergreifen. Also warte ich weiterhin auf ein, vom Richter unterschriebenes, Urteil wie das gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vergessen hat der Richter auch, dass ich den Nachweis geführt hatte, dass das Personalausweisgesetz gegen das Grundgesetz verstößt und somit ungültig ist.

Folgerichtig habe ich das Schreiben vom 21.6.16 zurückgewiesen, da es formfehlerhaft ist und nur ein nichtiges Scheinurteil enthält.

Meine Begründung:

1.) Das Anschreiben wurde „elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“ Dies widerspricht höchstinstanzlicher Rechtsprechung.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.04.2013 – VII ZB 43/12 – BGH :

Unterschriften unter Schriftsätze müssen den Namen des Unterzeichnenden erkennen lassen Abkürzungen sind nicht erlaubt – Undeutlichkeiten gehen zu Lasten des Unterzeichnenden. **Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift** (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); **dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

2.) Die Justizangestellte Kraegenbrink gibt sich mehrfach als Urkundsbeamtin aus. Eine Angestellte kann keine Beamtin sein und begeht somit Amtsanmaßung.

Hier die Definition aus dem Juristischen Wörterbuch von Dr. Gerhard Köbler o. Professor 12., neubearbeitete Auflage Verlag Franz Vahlen München:

Urkundsbeamter (§ 153 GVG) ist der →Beamte des mittleren oder gehobenen →Dienstes, der nach gesetzlich besonders geregelter Ausbildung an der →Geschäftsstelle eines →Gerichts tätig wird (z. B. →Beurkundung, Protokollführung, Aktenführung).

3.) Das Schreiben enthält eine „Ausfertigung“ über ein angebliches Urteil welches „Im Namen des Volkes“ von Richter Fleckenstein gefällt worden sein soll. Ich habe demnach kein Urteil erhalten, sondern eine Ausfertigung. Ausfertigungen müssen laut der Zivilprozessordnung beantragt werden.

ZPO 317(2) „Ausfertigungen werden **nur auf Antrag** und nur in Papierform erteilt.“

Das Wort „nur“ besagt, dass es keine andere Möglichkeit gibt an eine Ausfertigung zu kommen als über den Weg eines Antrags. Ich hatte keine Ausfertigung beantragt. Was ich nicht beantrage kann auch nicht beschieden werden.

Die Erteilung einer Ausfertigung (§ 317 (2) ZPO) seitens des Gerichtes erfüllt nicht das Zustellungserfordernis gem. § 317 (1) ZPO. Offensichtlich handelt es sich um eine Täuschung im Rechtsverkehr und um die Vortäuschung einer Urkunde.

4.) Die nicht beantragte Ausfertigung ersetzt kein Urteil, da die richterliche Unterschrift fehlt.

§ 317 ZPO Abs.2 besagt, daß von einem Urteil erst dann Ausfertigungen gefertigt werden dürfen, wenn dieses vom Richter unterschrieben ist. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss. Hier heißt es:

Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der

Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. (vgl. RGZ 139,25,26, BGH Beschlüsse v. 14.7.1965 – VII ZB 65 = Vers.R. 1965, 1075 v. 15.4.1970 – VII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 8.6.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975 Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR1973, 87)

Als Zustellempfänger kann ich nicht prüfen, ob der Richter das Urteil tatsächlich unterschrieben hat, denn es fehlt die richterliche Unterschrift auf der angeblichen Ausfertigung. Offensichtlich als „Ersatz“ und zur Täuschung des Beklagten hat die Justiz**angestellte** Kraegenbrink unterschrieben, die sich wiederum als Urkunds**beamtin** ausgibt.

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG). Ein Beschluss, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam . RZ 99, 452).

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB, 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Eine zivilrechtliche Verfahrensvorschrift, wonach Urteile angeblich in den Gerichtsakten verbleiben und den Prozessparteien nur Ausfertigungen erteilt werden, ist frei erfunden. - Vielmehr werden **Urteile** den Prozessparteien zugestellt (vgl. § 317 (1) S. 1 ZPO) und verbleiben eben nicht in den Gerichtsakten.

Eine solche Verfahrensvorschrift betr. die Urteilszustellung kennt die deutsche Zivilprozessordnung nicht.

Demnach handelt es sich bei der angeblichen Ausfertigung um kein Urteil sondern um ein Scheinurteil.

Scheinurteile sind weder rechtskräftig noch setzen sie Fristen in Gang.

5.) In der Ausfertigung wird behauptet ich sei zu dem „heutigen Termin“ der Hauptverhandlung nicht erschienen. Dies ist in sofern richtig, da ich zu dem 2. Termin nicht erschienen bin und dies ausführlich begründet hatte, nachdem ich zum ersten Termin pünktlich vor verschlossenen Türen stand, da Richter Fleckenstein angeblich krank war.

Mit Schreiben vom 25.4.16 an das Amtsgericht hatte ich u.a. ausgeführt:

„Solange ich keinen Nachweis über die Erkrankung des Richters habe muss ich das für eine Lüge durch den Richter und die Angestellte Frau Krüger halten. Damit ist das Gericht kein Ort der „Wahrheit“ und der Richtereid wurde gebrochen. Von einem fairen Verfahren mit einem gesetzlichen Richter, der der Wahrheit und der Gerechtigkeit dient, kann nicht mehr ausgegangen werden.

Es besteht der dringende Verdacht, dass mehrere Straftaten begangen wurden, von Täuschung im Rechtsverkehr, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch bis hin zur Rechtsbeugung durch die Anwendung von grundgesetzwidrigen und damit ungültigen Gesetzen.

Solange der Verdacht besteht, dass es sich um ein gesetzwidriges Sondergericht handelt werde ich an keiner Verhandlung teilnehmen.“

Mit Schreiben vom 15.2.16 hatte ich die Erstattung der Fahrkosten beantragt. Der Antrag ist bis heute nicht behandelt. Dass ich Fahrtkosten bezahlen soll um vor verschlossenen Türen zu stehen ist nicht nachzuvollziehen.

Entgegen der Aussage von Richter Fleckenstein ist das eine übergenügende Begründung zum Fernbleiben meinerseits beim 2. Termin.

6.) Laut dem Scheinurteil war mein Einspruch nach §72 Abs. 2 OwiG zu verwerfen. Offensichtlich absichtlich wurde jedoch der Abs. 4 des §72 OwiG unterschlagen, der da lautet:

(4) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. **Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.**

Eine derartige Rechtsmittelbelehrung ist in dem Scheinurteil nicht zu finden. Es verstößt damit zusätzlich gegen § 72 (4) OwiG.

7.) Ausgangspunkt meines Einspruchs war die Grundgesetzwidrigkeit des Personalausweisgesetzes, denn die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die „Verfassungswidrigkeit“ des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).

Gesetze, die die zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Artikel 19 Abs. 1 GG nicht erfüllen, sind und bleiben in jeder Phase ihrer Existenz ungültig und somit nichtig. Verwaltungsakte, die auf ungültigen und somit nichtigen Gesetzen beruhen, sind ebenfalls nichtig. Gerichtsentscheidungen, denen ungültige Gesetze zugrunde liegen, sind ebenfalls nichtig. Nichtige Verwaltungsakte und / oder nichtige Gerichtsentscheidungen entfalten keine Bindewirkung gegenüber ihrem Adressaten. Die Nichtigkeit beinhaltet auch, daß keine Fristen eingehalten werden müssen, da schließlich der Verwaltungsakt von Grund auf nichtig ist.

Demnach war und ist die Erhebung eines Bußgeldes nach einem ungültigen Gesetz ein nichtiger Verwaltungsakt. Dass ein Richter mich auf Grund eines nichtigen Verwaltungsaktes verurteilt erfüllt den Straftatbestand der Rechtsbeugung. Weder Richter Fleckenstein noch die Zeugin Weißgerber vom Einwohnermeldeamt des Amtes Uecker-Randow-Tal haben den Nachweis führen können, dass die Grundrechteinschränkungen im Personalausweisgesetz enthalten sind, wie das zwingend vorgeschrieben ist.

8.) Das Urteil ist angeblich „Im Namen des Volkes“ gefällt worden. Hier stellt sich die Frage welches Volk gemeint sein könnte. Richter Fleckenstein ist angeblich für die Bundesrepublik Deutschland tätig. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch kein Volk. Sollte das Urteil „Im Namen des deutschen Volkes“ gesprochen worden sein, so wäre das eine gesetzeswidrige Anmaßung, da nach Artikel 116 Grundgesetz das Land der Deutschen erheblich größer ist als die Bundesrepublik Deutschland und der Hoheitsbereich der Gewalten an der Grenze der BRD endet..

Art 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling

oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem **Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937** Aufnahme gefunden hat.

Hinzu kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 nicht mehr bei den Vereinten Nationen gelistet ist (Anlage), sondern ein Staat „Deutschland“, der gem. Artikel 116 GG gar nicht handlungsfähig ist, da keine Regierung über das Staatsgebiet Hoheitsgewalt ausübt.. Daher ist die Frage zu klären für welchen Staat Richter Fleckenstein tatsächlich tätig ist? Es besteht der dringende Verdacht, dass Richter Fleckenstein keine hoheitlichen Aufgaben ausübt und daher privat haftet. Die Vorgesetzten entziehen sich dieser Privathaftung, indem sie die Verwaltungsakte nicht selbst unterzeichnen, sondern von den Angestellten unterzeichnen lassen. Damit wäre begründet, warum Kläger und Beklagte keine richterlich unterzeichnete Urteile, sondern nicht beantragte Ausfertigungen zugeschickt bekommen, für die letztlich eine Angestellte die Verantwortung übernimmt, die sich als Beamtin ausgeben muss, um eine Staatlichkeit vorzutäuschen. Wo es keinen Staat gibt, kann es auch keine (Urkunds)Beamte oder staatliche Richter geben ! Daher ist der Nachweis zu führen für welchen Staat das Amt Uecker-Randow-Tal und das Amtsgericht Pasewalk tätig sind.

Auf Ihre Antwort wartend verbleibe ich mit freundl. Gruß

Werner May
Fahrenwalde, den 27.6.16

Meine Filme bei youtube: <https://www.youtube.com/channel/UCBMSkhnAPtL1hhYfJgrWZqg>
Die Manuskripte dazu sind auf meiner Web-Seite: www.widerstand-ist-recht.de



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
[werner\(at\)paradies-auf-erden.de](mailto:werner(at)paradies-auf-erden.de)